

Gesetz zur Sicherung der Gesunderhaltung der Weltbevölkerung in der Fassung vom 06.07.2121

Präambel

Gesundheit ist das höchste persönliche Gut des Menschen. Unser Bestreben ist es, die Gesundheit auch in Zukunft zu sichern. Deshalb ist es notwendig, alle lebensnotwendigen Stoffe in ausreichender Menge und in nicht gesundheitsbeeinträchtigender Beschaffenheit in unserem Gesundheitssystem zur Verfügung zu stellen.

*

§ 1 (1) Die Berechtigung zum Verbrauch lebenswichtiger Stoffe muss mit einem nicht übertragbaren Zertifikat vor Geburt eines Kindes erworben werden. Bei Mehrfachgeburten müssen entsprechend der Anzahl der Kinder Zertifikate erworben werden.

(2) Lebenswichtige Stoffe sind: Atemluft, Trinkwasser, Aminosäuren, Fettsäuren, Mineralstoffe (Mengenelemente, Spurenelemente), Vitamine (sowie Provitamine)

*

§ 2 Das Zertifikat ist frühestens 3 Monate vor Erreichen des berechneten Geburtstermins zu beantragen.

*

§ 3 Die Gültigkeit des Zertifikats beträgt 60 Jahre ab Zeitpunkt der Geburt.

*

§ 4 Das Zertifikat kann gegen Zahlung einer Gebühr einmalig um 10 Jahre ab Auslaufdatum verlängert werden.

§ 5 Die Gebühren für Ausgabe und Verlängerung der Zertifikate werden im Abstand von 2 Jahren durch den Rat vorgeschlagen und durch die Vollversammlung beschlossen.

*

§ 5 Die ein Zertifikat ausgebende Stelle ist das Weltgesundheitsministerium oder die von ihr ermächtigten nationalen bzw. regionalen Gesundheitsbehörden.

*

§ 6) Nicht mehr benötigte oder nicht mehr verlängerbare Zertifikate sind der ausgebenden Stelle anzuzeigen und innerhalb von 2 Wochen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

*

Die Ausführungsbestimmungen des Ministeriums sind zu beachten.

Der Weltgesundheitsminister

Rechtsakt 760.607.2121.20.A